Merkblatt für den Einbau von Gartenwasserzählern/ Zwischenzählern

Durch den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers haben Sie die Möglichkeit, die Wassermengen nachzuweisen, die auf dem Grundstück verbraucht und nicht dem Kanal zugeführt wurden.

Dabei ist zu beachten, dass bei der Gebührenberechnung automatisch 10% der Frischwassermenge für Wasserverluste (Verdunstung, Gartenwasser usw.) abgezogen werden.

Die mitgeteilten Verbrauchsmengen führen daher nur dann zu einer zusätzlichen Reduzierung der Schmutzwassergebühr, sofern der bereits erfolgte Abzug überschritten wurde. In diesem Fall werden die den 10%igen Abzug übersteigenden Mengen zusätzlich berücksichtigt.

Beispiel 1:

4-Personenhaushalt	Frischwasserverbrauch	169 m²
	Abzug 10%	17 m³
	Stand Wasserzähler	20 m³

In diesem Fall würden noch 3 m³ zusätzlich abgezogen.

oder

Beispiel 2:

4-Personenhaushalt	Frischwasserverbrauch	169 m²
	Abzug 10%	17 m³
	Stand Wasserzähler	10 m³

In diesem Fall verbliebe es beim Abzug von 10% und der gemeldete Zählerstand bleibt unberücksichtigt.

Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und dieser trägt die Kosten für die Anschaffung und den Einbau bzw. Austausch des Zählers. Es sollte im Vorfeld demnach geprüft werden, ob sich der zeitliche und finanzielle Aufwand lohnt.

- Der Einbau oder Austausch eines Gartenwasserzählers ist dem Steueramt der Stadt Korschenbroich anzuzeigen. Hierfür ist der entsprechende Vordruck zu verwenden. Dieser kann auf der Homepage der Stadt Korschenbroich/Bürgerserviceportal abgerufen werden. Alternativ können Sie den Vordruck auch beim Amt 20 Finanzen und Steuern anfordern.
- Der Gartenwasserzähler ist fachgerecht zu installieren. Er muss zudem so eingebaut werden, dass nur Wasser entnommen werden kann, das zur Gartenbewässerung verwendet wird. Der ordnungsgemäße Einbau ist im Antragsformular entweder von dem beauftragten Installateur oder, falls Sie den Zähler selbst eingebaut haben, von Ihnen zu

- bestätigen und mit z.B. mit Fotos zu dokumentieren. Eine Prüfung vor Ort kann stichprobenartig durch den Städtischen Entsorgungsbetrieb erfolgen.
- Es dürfen nur geeichte Wasserzähler verwendet werden. Nach Ablauf der Eichfrist von 6
 Jahren muss der Zähler auf Kosten des Gebührenpflichtigen ausgetauscht werden. Der
 Einbau eines neuen geeichten Zählers ist der Stadt Korschenbroich erneut unter
 Verwendung des o.g. Vordruckes anzuzeigen.
- Die Zählerstände sind dem zuständigen Steueramt immer spätestens zum 15.01. des Folgejahres eigenverantwortlich mitzuteilen und durch ein Foto zu belegen.
- Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des jeweiligen örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- Für den Stadtbereich, der von der Kreiswerke Grevenbroich GmbH versorgt wird, der 1.
 Januar bis 31. Dezember, zwei Jahre vor dem Erhebungszeitraum (Verbrauch des Vorvorjahres) und
- Für den Stadtbereich, der von der NEW AG Mönchengladbach versorgt wird, der 1. Oktober bis 30. September, der dem Veranlagungsjahr vorausgehende Abrechnungszeitraum (Verbrauch des Vorjahres) der NEW AG Mönchengladbach.

Kontakt

Amt 20 Finanzen und Steuern

Silke Jansen

Telefon: 02161-613-208 Fax: 02161-613-218

E-Mail: silke.jansen@korschenbroich.de